



**Achte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für die Studiengänge
Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie
und Master of Science (M. Sc.) Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-52.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie und Master of Science (M. Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. August 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-30.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. April 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-21.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. Als neuer Satz 3 wird eingefügt:

„³Die Wiederholungsfrist für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach Ablauf der Höchststudienzeit noch erbracht werden können, beträgt höchstens sechs Monate.“

b. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Wird eine zum Bestehen eines Moduls erforderliche Modulteilprüfung oder eine Modulprüfung insgesamt nicht bestanden (Modulnote ‚nicht ausreichend‘) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. ²Zu wiederholen sind eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. nicht bestandene Modulteilprüfungen. ³Eine Verpflichtung, die Wiederholungsprüfung innerhalb einer bestimmten Frist abzulegen, besteht nicht; § 3 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt, gilt sie als abgelegt und nicht bestanden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2014.

Bamberg, 30. September 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2014.